

49. Rechtsweg gegen einen bergrechtlichen Enteignungsbeschluß nach § 145 Abs. 2 preuß. Allg. Bergges. vom 24. Juni 1865. Ist nur eine einmalige Klagerhebung zulässig?

V. Zivilsenat. Urt. v. 13. Februar 1907 i. S. F. Hütte (Bekl.) w. A. u. Gen. (Kl.). Rep. V. 305/06.

I. Landgericht Hildesheim.

II. Oberlandesgericht Celle.

Die Kläger kochten im Rechtswege, gemäß § 145 Abs. 2 preuß. Allg. Bergges. vom 24. Juni 1865, einen gemeinschaftlichen Beschluß des Oberbergamtes C. und des Bezirksausschusses G. vom 3./17. Februar 1903 an, worin die zwangsweise Abtretung gewisser ihnen gehöriger Grundstücke an die F. Hütte ausgesprochen war. Sie behaupteten, auf Grund eines speziellen Rechtstitels, nämlich eines Vertrages mit der genannten Hütte vom 17. April 1860, von der Verpflichtung zur Hergabe dieser Flächen zu bergbaulichen Zwecken der

Hütte befreit zu sein. Die verklagte Hütte erhob u. a. die Einrede der rechtskräftig entschiedenen Sache, die sie darauf gründete, daß die Kläger in einem Vorprozesse mit einer gleichen, damals auf einen inhaltlich gleichen Vertrag vom 22. März 1860 gestützten, Klage rechtskräftig abgewiesen worden waren. Die Einrede wurde in der ersten Instanz begründet befunden, in der zweiten verworfen, und dies wurde vom Reichsgerichte gebilligt.

Aus den Gründen:

„Die Einrede der rechtskräftig entschiedenen Sache ist vom Berufungsrichter mit der Ausführung verworfen worden, daß jetzt aus einem zwar inhaltlich gleichen, aber doch anderen Vertrage geklagt werde, als im Vorprozesse; denn an dem damals der Klage zugrunde gelegten Vertrage vom 22. März 1860 hätten die Vorbesitzer der jetzigen drei Kläger überhaupt nicht teilgenommen. . . .

Der Haupteinwand der Revision zu diesem Punkte geht dahin, daß sich die in § 145 Abs. 2 A.B.G. zugelassene Widerspruchsklage gegen den Enteignungsbeschluß in der einmaligen Geltendmachung erschöpfe und deshalb, wenn einmal abgewiesen, nicht ein zweites Mal auf Grund anderen Sachverhalts wieder angestellt werden könne. Diese Auffassung findet jedoch im Gesetze keine Stütze. Der § 145 Abs. 2 erklärt ohne weitere Einschränkung den Rechtsweg über die Verpflichtung zur Abtretung eines Grundstückes für zulässig, wenn die Befreiung von dieser Verpflichtung auf Grund des § 136 Abs. 2 (bebaute Flächen- und damit verbundene eingefriedigte Hofräume betreffend) oder eines speziellen Rechtstitels behauptet wird. Danach lag die Möglichkeit vor Augen, daß sich in einer Person mehrere Befreiungsgründe vereinigen können, und dies hätte die Anregung geben müssen, eine gleichzeitige Geltendmachung aller Befreiungsgründe vorzuschreiben, wenn dies überhaupt in der Absicht des Gesetzes lag. Eine solche Absicht wäre erklärlich gewesen, um möglichst rasch zu geordneten Verhältnissen im Interesse aller Beteiligten zu gelangen, was sich auch noch auf dem Wege hätte erreichen lassen, daß eine bestimmte Frist für die Beschreibung des Rechtsweges vorgeschrieben wurde; allein auch das ist nicht geschehen. Unter diesen Umständen kann nur angenommen werden, daß der Rechtsweg nicht weiter eingeengt werden sollte, als es in § 145 Abs. 2 ausdrücklich geschehen ist. Dann bleibt es aber bei der Regel,

daß die Abweisung einer Klage nur insoweit Rechtskraft erzeugt, als über den durch die Klage erhobenen Anspruch entschieden worden ist, also die Abweisung eines auf Grund eines bestimmten Rechtstitels erhobenen Befreiungsanspruchs nur, insoweit über diesen Befreiungsanspruch entschieden ist (§ 322 B.P.O.).“ . . .